



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- LSJV RP
- Initiativausschuss für Migrationspolitik
RP

28. Mai 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
78 61-0001/2019-001		Rudolf Konrad Recht726@mffjiv.rlp.de	06131 16 - 5105 06131 1617 - 5105

Anwendungshinweise zu §§ 3a, 3b Landesaufnahmegesetz n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Dezember 2018 wurde das am 19. Dezember verabschiedete Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften verkündet (GVBl. für Rheinland-Pfalz Nr. 18 vom 27. Dezember 2018, S. 429 ff.).

Im Folgenden weise ich Sie auf die wichtigsten Veränderungen hin, die das Landesaufnahmegesetz betreffen, und verweise ergänzend auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (dazu siehe [LT-Drs 17/7431](#)).

Nachfolgend sind §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des Landesaufnahmegesetzes n.F.

1. § 3 a – Leistungen in besonderen Fällen

1.1. Um die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin bei der komplexen und herausfordernden Aufgabe der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen geflüchteten Personen finanziell zu unterstützen, sieht der neue § 3a Abs. 1 Zahlungen des Landes in Höhe von insgesamt 106,44 Mio. Euro in den Jahren 2018 und

2019 vor. Diese Zahlungen des Landes erfolgen im Vorgriff auf die voraussichtliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020, um den kommunalen Gebietskörperschaften auf dem zentralen Handlungsfeld der Integration Planungssicherheit zu vermitteln.

- Die Auszahlung der Integrationsmittel nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Höhe von 58,44 Mio. Euro wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Ende Dezember 2018 veranlasst.
- Die Auszahlung der Integrationsmittel nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 in Höhe von 48 Mio. Euro erfolgte bereits Anfang Mai 2019.

Die Verteilung der Mittel erfolgte nach Maßgabe des § 3a Abs. 1 Satz 3 und 4.

1.2. Der neue § 3a Abs. 2 ermöglicht – wie bereits § 3a Abs. 2 Landesaufnahmegesetz a.F. – Abschlagszahlungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von bis zu 44 Millionen Euro für die im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich fälligen Landesleistungen auf Basis des Landesaufnahmegesetzes, sofern dafür nach Abwicklung der im jeweiligen Kalenderjahr fälligen Zahlungen noch entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

2. § 3b – Erstattung von Aufwendungen in Härtefällen nach § 23a AufenthG

2.1. Der neue § 3b erweitert die Zahlungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für aufgenommene Härtefälle nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Diese Leistungen wurden bislang über den Härtefallfonds des Landes abgewickelt und werden seit In-Kraft-Treten des § 3b ausschließlich über diesen abgewickelt.

2.2. Die Dauer der Erstattung in Höhe von 513 Euro pro Person und Monat wird durch § 3b Abs. 1 von drei auf maximal fünf Jahre ausgedehnt. Hiervon erfasst sind nur Personen, denen erstmalig nach dem 1. September 2018 auf Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (Neufälle).

2.3. Für Personen, denen auf Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23a Abs. 1 AufenthG bereits vor dem 1. September 2018 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (Altfälle), wird die Erstattung unverändert für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren geleistet.

2.4. Der Erstattungszeitraum von drei bzw. fünf Jahren beginnt – wie bisher – mit der Erteilung der o.g. Anordnung des Integrationsministeriums nach § 23a Abs. 1 AufenthG.

2.5. Die pauschalierte Aufwendungserstattung für Härtefälle wird im Weiteren nur geleistet, wenn und solange für die aufgenommene Person durch die Landkreise und kreisfreien Städte Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht wurden oder der örtliche Träger der Sozialhilfe eine Kostenerstattung nach § 23a Abs. 3 AufenthG leistet. Werden die genannten Sozialleistungen durch andere Kostenträger vollständig ausgeglichen, erfolgt keine Erstattung nach § 3b Abs. 1.

2.6. Die Erstattung nach § 3b Abs. 1 erfolgt am 1. März sowie am 1. September eines jeden Jahres aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

2.7. Diesem Rundschreiben beigelegt ist ein Formular für die Abrechnung der Fälle nach § 3b (siehe Anlagen 1 und 2). Dieses ist ab sofort zu verwenden. Hierüber sind auch die Altfälle abzurechnen.

2.8. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist die ADD für die Aufwendungserstattung nach § 3b zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 2

Im Auftrag



Dr. Elias Bender